

Ferienwohnungsabgabe

Laut Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz ist grundbücherlichen Eigentümern von Liegenschaften auf deren sich eine Wohnung oder Haus befindet, die nicht der Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfs dienen, sondern zu Aufhalten am Wochenende, des Urlaubs, der Ferien oder auch nur zeitweise für nichtberufliche Zwecke dient, eine Ferienwohnungsabgabe vorzuschreiben.

Die Ferienwohnungsabgabe wird als Jahresbetrag für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt und ist solange in derselben Höhe zu entrichten, bis ein neuer Abgabenbescheid ergeht. Änderungen der Nutzungsart oder des Abgabepflichtigen sind der Stadtgemeinde Trieben zu melden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2013 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die gemäß § 9a Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980, LGBl. Nr. 54/1980 in der Fassung LGBl. Nr. 12/2010 zu entrichtende Abgabe wird gemäß § 9b Abs 3 NFWAG wie folgt festgesetzt:

Für jede abgeschlossene Wohneinheit:

- Bei einer Nutzfläche bis 30m² bis höchstens € 150,-
- Bei einer Nutzfläche von mehr als 30m² bis 70m² bis höchstens € 200,-
- Bei einer Nutzfläche von mehr als 70m² bis 100m² bis höchstens € 250,-
- Bei einer Nutzfläche von mehr als 100m² bis höchstens € 300,-